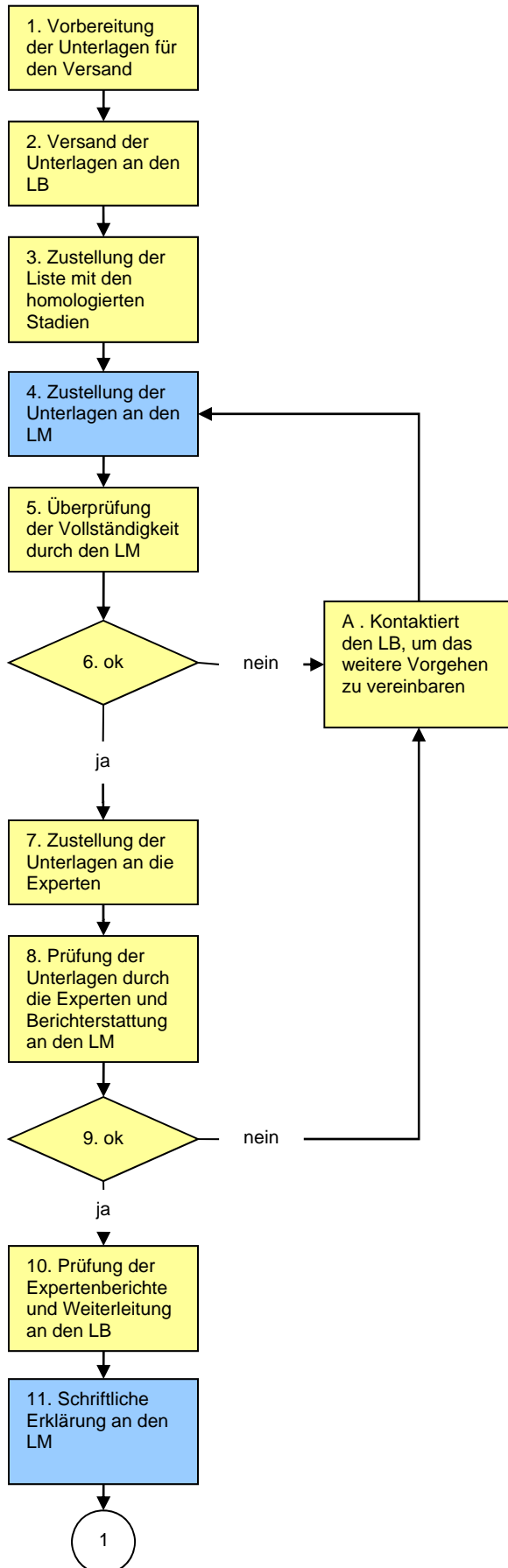


Kern-Prozess: Diagramm



1. Der Licensing Manager (hiernach: LM) stellt die vom Lizenzbewerber (hiernach: LB) benötigten Unterlagen zusammen.

2. Der LM stellt dem LB sämtliche nötigen Unterlagen zu.

3. Der LM stellt der UEFA die Liste mit den homologierten Stadien zu.

4. Der LB stellt die Unterlagen bereit und sendet sie bis zum festgesetzten Termin zurück.

5. Der LM überprüft die fristgerechte Zustellung und die formelle Vollständigkeit der Unterlagen.

A.
 - vor Schritt 6:
 Der LB reicht nicht alle erforderlichen Unterlagen ein; der LM setzt eine Nachfrist von 3 Tagen.
 - vor Schritt 9:
 Die Experten benötigen ergänzende Informationen oder zusätzliche Unterlagen

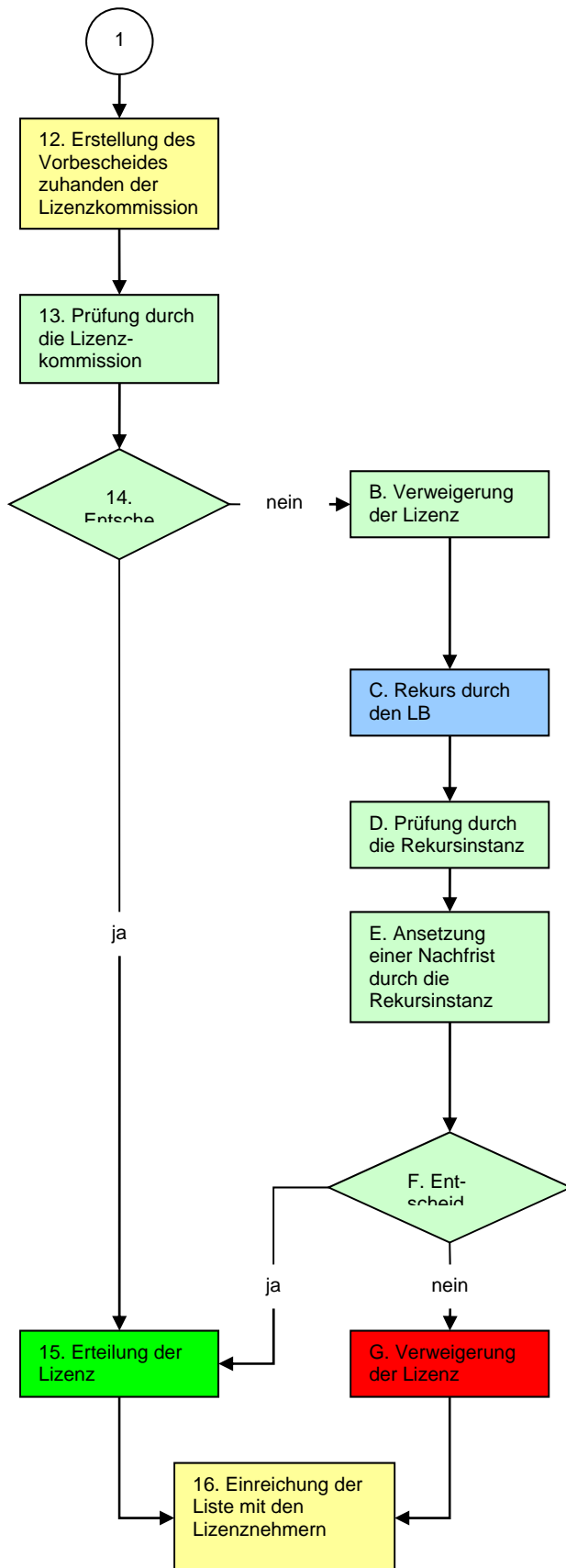
7. Der LM übermittelt die Unterlagen nach Massgabe der betroffenen Bereiche den Experten.

8. Die Experten prüfen die Unterlagen auf Einhaltung der Kriterien und erstellen anschliessend einen schriftlichen Bericht zuhanden des LM.

10. Der LM prüft die Vollständigkeit der Expertenberichte und leitet sie dem LB zur Stellungnahme innert fünf Tagen weiter.

11a. Der LB (nur für Lizenz I) reicht innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird die schriftliche Erklärung gemäss Art. 16bis LR ein.

11b.. Der LB reicht die Bestätigungen „keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs“ und „keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsbehörden/Steuerbehörden“ ein.



12. Der LM erstellt den Vorbescheid und liefert das vollständige Dossier (inkl. die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung) der 1. Instanz zur Prüfung ab. Damit beginnt die Periode, in der die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird.

13. Die Lizenzkommission prüft das Dossier, welches das Lizenzgesuch, die Expertenberichte, allfällige Eingaben von Dritten, allfällige Stellungnahmen des LB und den Vorbescheid des LM enthält.

14. Die Lizenzkommission trifft den Entscheid, ob dem LB
 - die beantragte Lizenz erteilt,
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird. Der LB wird über die Gründe informiert und hat die Möglichkeit zum Rekurs.

C. Der LB rekurriert innert 5 Tagen, gerechnet ab erfolgter Eröffnung des angefochtenen Entscheides. Die Rekursinstanz wird informiert.

D. Die Rekursinstanz tagt und prüft die Einwendungen des LB.

E. Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und Beweismittel eine Lizenzerteilung nicht möglich ist, setzt sie dem LB eine Verwirkungsfrist von 3 Tagen, um die zum Schutze des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismitteln nachzureichen.

F. Die Rekursinstanz entscheidet, ob dem LB
 - die beantragte Lizenz erteilt,
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird.

15. Die Lizenz wird erteilt.
G. Die Lizenz wird nicht erteilt.

16. Der LM übermittelt der UEFA die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Lizenznehmern innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist